

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II				Vorlage Nr.: 528/2019 öffentlich			
FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Esser Verfasser: Herr Lindenlauf	Mitzeichnungen							
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium								Datum
A.f. Wirtschaftsförderung, Liegenschaften u. Finanzen								10.12.2019
Rat								16.12.2019
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☒	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☒	für das lfd. Haushaltsjahr							
☒	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Mitteilung Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2023								

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 08.04.2019 die Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 beschlossen. Grundlage für die Aufstellung eines Doppelhaushaltes ist § 78 Abs. 3 Satz 2 GO NRW, wonach die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten kann. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist § 9 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW zu beachten.

Danach ist die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023 im ersten Haushaltsjahr (hier: 2019) dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres (hier: 2020) vorzulegen. Außerdem müssen Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 9 KomHVO NRW, die nach der Beschlussfassung über einen Doppelhaushalt erstellt worden sind, der Fortschreibung beigelegt werden.

Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung soll dem Rat zur Kenntnis gegeben werden; ein gesonderter Beschluss muss nicht gefasst werden. Nach den Erläuterungen in der 7. Handreichung des Innenministeriums NRW ist es ausreichend, wenn dem Rat die wesentlichen haushaltsrelevanten und haushaltsverändernden Informationen über eine Veränderungsliste mit der Fortschreibung für alle drei Finanzplanungsjahre bekannt gegeben werden.

Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 9 KomHVO NRW sind dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, beizufügen. An deren Stelle kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten. Diesbezüglich wird auf den Beteiligungsbericht der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2018 verwiesen; dieser wurde den Mitgliedern im Rate der Kreisstadt Bergheim mit Schreiben vom 05.11.2019 zur Kenntnis gegeben, siehe auch Mitteilungsvorlage Nr. 480/2019 in der Ratssitzung am 18.11.2019.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren überwiegend auf bereits bekannte Veränderungen im Haushaltsjahr 2019, über die die Verwaltung in der Sitzungsvorlage Nr. 420/2019 „Ausführung Haushalt 2019: Haushaltsprognose zum 31.12.2019 mit Ausführungsstand 31.08.“ im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen am 29.10.2019 berichtet hat.

Für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung - also der Jahre 2021 bis 2023 - werden nachfolgend unter Ziffer 2. die voraussichtlichen wesentlichen haushaltsrelevanten Veränderungen zur Ergebnis- und Finanzplanung gemäß dem Doppelhaushalt 2019-2020 aufgrund aktuell bekannt gewordener neuer Erkenntnisse (z.B. Orientierungsdatenerlass des Innenministeriums NRW, Steuerschätzungen) zunächst erläutert und sodann in der als Anlage 1 beigefügten Veränderungsliste zusammengefasst dargestellt. Dabei werden die wesentlichen Veränderungen im Haushaltsjahr 2020 ebenfalls – obwohl gesetzlich nicht gefordert – aus Gründen der Transparenz mit aufgeführt.

Unter Ziffer 3. werden dann die Auswirkungen der oben beschriebenen Veränderungen auf die Entwicklung der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage bis zum Jahre 2023 dargestellt.

Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2021 bis 2022 erfolgt schließlich eine finale Anpassung und Ausweitung der Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Haushaltsjahr 2025. Veränderungen bei den Investitionen sind derzeit nicht geplant.

2. Voraussichtliche wesentliche Veränderungen in den Jahren 2020 bis 2023

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Nach dem Ergebnis der regionalisierten Mai-Steuerschätzung, die erstmals in den Orientierungsdaten des Landes vom 02.08.2019 kommuniziert wurde, muss die Kreisstadt Bergheim mit geringeren Erträgen von rund 1 Mio. Euro im Jahr 2020 und aufsteigend in den weiteren Jahren bis auf 2 Mio. Euro im Jahr 2023 rechnen. Diese Einschätzung wurde in der Steuerschätzung vom November 2019 bestätigt.

Schlüsselzuweisungen

Nach der Modellrechnung des IT.NRW zum GFG 2020 vom 06.11.2019 erhält die Kreisstadt Bergheim im Jahr 2020 rund 0,3 Mio. Euro weniger an Schlüsselzuweisungen. Aufgrund der hohen Gewerbesteuererinnahmen im 2. Halbjahr 2019 steigt insbesondere die Steuerkraft für die Berechnung der Schlüsselzuweisung im Jahr 2021; die Verwaltung kalkuliert hier mit Mindereinnahmen gegenüber der Veranschlagung im Doppelhaushalt von rund 7,3 Mio. Euro.

Erstattung Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit (Ertrag)

Im Haushaltsjahr 2020 erhält die Kreisstadt Bergheim nach einer Modellrechnung des IT.NRW vom September 2019 aus der Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Städte und Gemeinden am Fonds Deutsche Einheit für das Jahr 2018 eine Erstattung in Höhe von rd. 792.000 €

Kreisumlage

Nach der Modellrechnung des IT.NRW zum GFG 2020 vom 06.11.2019 sind die Umlagegrundlagen der Kreisstadt Bergheim im Haushaltsjahr 2020 höher als bei der Haushaltsplanung zugrunde gelegt; ursächlich ist hier die größere Steuerkraft der Kreisstadt Bergheim aufgrund gestiegener Gewerbesteuererinnahmen im Referenzzeitraum vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019. Bei dem bereits vom Kreistag im Doppelhaushalt 2019/2020 beschlossenen Umlagesatz für 2020 errechnet sich eine an den Rhein-Erft-Kreis zu zahlende höhere Kreisumlage von rund 1,2 Mio. Euro.

Zinsen Investitionskredite

Aufgrund der günstigen Kassenliquidität kann auf die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2018 (Haushaltseinnahmerest) in Höhe von rd. 17,2 Mio. Euro verzichtet werden; diese Kreditermächtigung wird zum Jahresende 2019 verfallen. Hierdurch werden Einsparungen bei den Zinszahlungen für Investitionskredite von anfänglich 148 T€ (in 2020) mit abnehmender Tendenz (133 T€ in 2023) erzielt.

Asylbewerberleistungsgesetz – Aufwendungen sowie Erstattungen vom Land

Sowohl bei den Geldleistungen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufwendungen) als auch bei den Erstattungen des Landes für diese Aufwendungen (Erträge) sind für das Haushaltsjahr 2019 erhebliche Abweichungen gegenüber den Haushaltsansätzen prognostiziert. Bei der Einschätzung über die weitere Haushaltsentwicklung bis zum Jahr 2023 wird zwar einerseits ein Rückgang bei den Aufwendungen aufgrund der rückläufigen Zahl anspruchsberechtigter Asylbewerber erwartet; zum anderen allerdings sinken die Erstattungszahlungen des Landes vergleichsweise stärker, weil die Zahl der abrechnungsfähigen Asylbewerber noch deutlicher abnimmt. Außerdem ist die vom Land gezahlte Fallpauschale von rd. 10.400 Euro pro Person und Jahr sehr viel niedriger als der bei der Haushaltsveranschlagung angesetzte Betrag von 12.900 Euro pro Person und Jahr. Die Zahl der Personen z.B. geduldete Asylbewerber, die von der Stadt Sozialleistungen erhalten, ohne dass die entsprechenden Aufwendungen vom Land erstattet werden, steigt zunehmend. Die Verschlechterungen gegenüber den Planansätzen liegen anfänglich (2020) bei rund 0,8 Mio. Euro und steigen bis zum Jahre 2023 auf rund 1,7 Mio. Euro.

Die oben beschriebenen wesentlichen Veränderungen zur mittelfristigen Ergebnisplanung gemäß den Festsetzungen im Doppelhaushalt 2019-2020 sind in der Anlage 1 tabellarisch dargestellt.

3. Entwicklung der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage bis 2023

Die unter Ziffer 2. dargestellten wesentlichen Veränderungen bei den maßgeblichen Aufwands- und Ertragspositionen wirken sich erheblich auf die weitere Entwicklung der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage aus. Dies verdeutlicht die nachfolgende Übersicht:

Entwicklung der Rücklagen	Haushaltsjahre		P l a n j a h r e		
	2019 in Euro	2020 in Euro	2021 in Euro	2022 in Euro	2023 in Euro
Anfangsbestand allg. Rücklage	130.791.000	130.791.000	125.673.012	112.472.012	105.618.012
Anfangsbestand Ausgleichsrücklage*	17.770.012	7.089.012	0	0	0
Jeweiliges Jahresergebnis	-10.681.000	-12.207.000	-13.201.000	-6.854.000	-7.959.000
Umbuchungen allg. Rücklage					
Endbestand allg. Rücklage	130.791.000	125.673.012	112.472.012	105.618.012	97.659.012
Endbestand Ausgleichsrücklage	7.089.012	0	0	0	0
Rechnerische Verringerung der allgemeine Rücklage	0	5.117.988	13.201.000	6.854.000	7.959.000
in % vom jeweiligen Anfangsbestand	0,00	3,91	10,50	6,09	7,54

*In dem Anfangsbestand der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2019 ist der vom Rat am 18.11.2019 festgestellte Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 11.213.659,17 Euro mit enthalten.

3. Fortsetzungsblatt zu TOP

In den Jahren ab 2020 werden danach folgende Fehlbedarfe prognostiziert (die Beträge in den Klammern kennzeichnen die Verschlechterungen gegenüber den im aktuellen Doppelhaushalt 2019 bis 2020 ausgewiesenen Fehlbedarfen):

2020:	12.207 T€	(+ 2.443 T€)
2021:	13.201 T€	(+ 9.870 T€)
2022:	6.854 T€	(+ 3.397 T€)
2023:	7.959 T€	(+ 3.625 T€).

Nach der fortgeschriebenen Ergebnisplanung verringert sich der Bestand der allgemeinen Rücklage in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils um mehr als 5 %. Dies würde bedeuten, dass die Kreisstadt Bergheim bei der Aufstellung des nächsten Haushaltes 2021 - 2022 zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW verpflichtet wäre.

4. Fazit

Im Rahmen des Haushaltsbeschlusses am 08.04.2019 (Vorlage-Nr. 132/2019) ist der Bürgermeister beauftragt worden, ein strategisches Konzept zum Abbau des strukturellen Defizits zu erarbeiten. Ziel ist die Herstellung des originären Haushaltsausgleichs im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2023 möglichst unter Vermeidung einer Realsteuererhöhung. Das Konzept ist dem HSPA zur Beratung und Beschlussfassung bis 30.04.2020 vorzulegen. Die vom HSPA daraus beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen sollen Eingang finden in den Entwurf des Doppelhaushaltes 2021-2022. Teil dieses Konzeptes werden die Konsequenzen aus den Erkenntnissen der Haushaltsprognose sein.

Die oben skizzierte aktuelle haushaltswirtschaftliche Entwicklung im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2023 zeigt mehr denn je, wie wichtig es ist, eine nachhaltige Konsolidierung der städtischen Finanzen im Sinne des Ratsbeschlusses vom 08.04.2019 voranzutreiben.